

Die Gemeinde Saulgrub erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

**Gebührensatzung
für den Besuch der Mittagsbetreuung
an der Grundschule Saulgrub-Altenau
vom 01.08.2019**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für jedes Kind, das eine Mittagsbetreuung an der Grundschule Saulgrub-Altenau besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ in der Grundschule Saulgrub-Altenau.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Schuldner dieser Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

**§ 3
Gebührenhöhe**

Die Gebühren betragen monatlich für die Betreuung 60,00 EUR.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während des Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren, sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Für den Monat September wird die Hälfte der eigentlichen Monatsgebühr erhoben. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren. Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft und am 31.07.2020 außer Kraft.

Saulgrub, den 01.08.2019

GEMEINDE SAULGRUB



gez.
Rupert Speer
1. Bürgermeister
(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 31.07.2019)